

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Nº 354.

Freitag den 19. December.

1856.

Bekanntmachung.

Zufolge einer Verordnung der Königlichen Kreis-Direction vom 11. dieses Monates kann am Sonnabend vor dem vorstehenden Weihnachtsfeste, den 21. dieses Monates, das Öffnen der Verkaufslocalien und der Handelsbetrieb unmittelbar nach beendetem Vormittagsgottesdienste nicht gestattet werden, es bewendet vielmehr bei der früheren durch Verordnung der Königlichen Kreis-Direction vom 27. Januar 1841 gegebenen Vorschrift, nach welcher an dem erwähnten Sonnabend dem Gewerbebetriebe erst nach beendetem Nachmittagsgottesdienste ein Hindernis nicht entgegensteht.

Zuwiderhandlungen hiergegen würden mit den gesetzlichen Strafen geahndet werden.

Leipzig, am 18. December 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Oeffentliche Gerichtssitzung.

Leipzig, den 17. December. Heute Morgen von 9 Uhr an fand eine abermalige Sitzung des königl. Bezirksgerichts statt. Das Richtercollegium bildeten unter dem Vorstehe des Herrn Criminalchters Ritter Dr. Rothe der Herr Gerichtsrath Preil und die Herren Hulfsrichter Assessor Niedtsche, Adv. Dr. Günther und Adv. Liebster. Die königl. Staatsanwaltschaft war durch Herrn Staatsanwalt Gebert vertreten.

Angeklagt war der wegen Eigenthumsverbrechen und verschiedener Polizeivergehen bereits wiederholt bestrafte Handarbeiter Johann Friedrich Edmund Schröter von hier.

Derselbe hatte aus einer Parterrewohnung in der Schulgasse hier einen Pelz in diebischer Absicht an sich genommen und an Ort und Stelle sogleich angezogen, was aber von dem hinzukommenden Dienstmädchen betroffen und dadurch veranlaßt worden, den Pelz wieder auszuziehen. Zugleich war er beschuldigt, dem Dienstmädchen sich thäthlich widergesetzt zu haben. Da er aber das letztere läugnete und bei dem Schwanken der Zeugin in ihren Aussagen zu einer sicheren Basis für eine Verurtheilung nicht zu stangen war, so wurde er in dem Urtheil von dieser Anschuldigung freigesprochen, wegen des von ihm zugestandenen Diebstahls aber zu einsähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Um 1/2 11 Uhr begann die zweite Verhandlung gegen den Dienstmädchen Johann Gottlob Heinrich aus Wachau bei Wittenberg, wegen ausgezeichneten Diebstahls. Derselbe hatte, wie in der Voruntersuchung sowohl als in der heutigen Hauptverhandlung geständig war, am 24. September d. J. in der fünften oder sechsten Abendstunde bei dem Gutsbesitzer Mühlberg in Dösen einen Diebstahl in der Weise begangen, daß er nach Übersteigung einer Gartenmauer durch ein im Erdgeschosse des Mühlbergschen Wohnhauses befindliches Fenster, nachdem er zuvor eine Fensterscheibe mit geballter Faust durchgedrückt und das Fenster durch die dadurch entstandene Öffnung aufgewirbelt hatte, in das Wohnhaus eingestiegen war und hier, nachdem er sich in den Besitz eines in einem Bett vorgefundene Schlüsselbundes gesetzt, aus einer Kammer verschiedene Kleidungsstücke und andere Effecten, so wie aus einer Lade, die er durch Aufziehen des Deckels geöffnet, eine Mehrzahl Staatspapiere in dem Nominalwerth von ungefähr 900—1000 Thalern, außerdem aber auch noch aus einer andern Kammer eine Partie geräuchertes Fleisch an sich und mit fortgenommen hatte.

In Anbetracht seiner wiederholten Rückfälligkeit wurde er in dem Nachmittag gegen 1/4 4 Uhr publicisen Erkenntnisse zu einer schädlichen Zuchthausstrafe verurtheilt.

In einer dritten Verhandlung unter dem Vorstehe des Herrn

Gerichtsrathes Preil, die sich unmittelbar an die vorangegangene anschloß und bis um 5 Uhr dauerte, wurde der Schneidergeselle Georg Lendlner aus Nauenhayn, ein ebenfalls bereits früher wiederholt bestrafter Dieb, wegen Entwendung einer goldenen Uhr mit Kette, die er am 20. v. M. in Gohlis begangen hat, auf Grund seines mit den Angaben des Bestohlenen übereinstimmenden Geständnisses zu einer achtmontatlichen Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Den ganzen Tag über wohnte ein zahlreiches Publicum den Verhandlungen bei.

Oeffentliche Gerichtssitzung.

Freitag den 19. dieses Monats Vormittags 9 Uhr findet laut Anschlag am Gerichtsbret im gewöhnlichen Locale öffentliche Hauptverhandlung statt in der Untersuchung wider Bruno Robert Römer wegen ausgezeichneten Diebstahls.

Stadttheater.

Das berühmte, in seiner Art nur von wenig Anderem erreichte Lustspiel von Scribe „Das Glas Wasser“ sahen wir am 17. December in der Uebersetzung von A. Cosmar wieder einmal in Scene gehen. Es fand dasselbe mit seiner spannenden Handlung, seinen fein angelegten und geistvoll gelösten Verwicklungen, seiner trefflichen Charakterzeichnung und seiner schönen eleganten Form wie immer ein aufmerksames und dankbares Publicum. — Wie sind es gewohnt, vorzugsweise Stücke dieses Genres in guter Darstellung bei unserer Bühne zu sehen. Auch diese Vorstellung war eine durchaus befriedigende, in vieler Hinsicht selbst vor treffliche zu nennen. Herrn Wenzel sahen wir zum ersten Male in der brillanten Rolle des Bolingbroke. Referent möchte diese Leistung (mit vielleicht einziger Ausnahme der ersten Scene, in der wir noch etwas mehr Abrundung und mehr Bestimmtheit in der Auseinandersetzung des Charakters gewünscht hätten) zu den besten Gestaltungen des Darstellers zählen, denn es gelang diesem alle wesentlichen Züge des interessanten Charakters zu bester Geltung zu bringen und was das Äußere des Spiels betrifft die hier so sehr erforderliche Einheit und Noblesse im Ton und im Benehmen zu treffen. Er stand in jeder Beziehung der Repräsentantin der Herzogin von Marlborough, Frau Wohlstadt, würdig zur Seite, welche — wie uns bereits von früher her bekannt war — in dieser Rolle ganz Vorzügliches zu geben weiß. Beide Darsteller zeigten in den Scenen, in welchen sie mit einander zu thun haben, ein äußerst pikantes und seines Zusammenspiel, ein so